

Gemeinde Jesteburg

Der Gemeindedirektor

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr.: VO/GJ/101/19
Federführend: Fachbereich I (Finanzen + Internes)	Status: öffentlich AZ: Datum: 30.09.2019 Verfasser 1: H. Oertzen Verfasser 2:
Erlass einer Sportförderrichtlinie	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.10.2019	Jugend-, Senioren-, Sport- und Sozialausschuss Jesteburg (Vorberatung)
27.11.2019	Verwaltungsausschuss Jesteburg (Vorberatung)
18.12.2019	Gemeinderat Jesteburg (Entscheidung)

Erläuterung:

Mit der beigefügten Richtlinie soll die zukünftige Förderung der Sportvereine transparenter und einfacher gestaltet werden.

Kinder- und Jugendzuschuss:

Zukünftig werden Zuschüsse anhand der vom Kreissportbund gemeldeten Mitgliederzahlen für Kinder und Jugendliche gezahlt. Ein Antrag seitens der Sportvereine ist nicht mehr erforderlich. Dieses Verfahren ist gerechter, unbürokratischer und entlastet die ehrenamtlichen Vereinsvorstände.

Auf Basis der Mitgliederzahlen zum 01.01.2019 wären bei einem Betrag von z.B. 13,- € pro Mitglied von 0-18 Jahren folgende Beträge zu zahlen:

Verein	Mitglieder 0-18	Zuschuss Gemeinde Jugendförderung
Jesteburger Schützenverein von 1864 e.V.	12	156,- €
Tennisclub Jesteburg	91	1.183,- €
VfL Jesteburg	572	7.436,- €
Reit- und Fahrverein Nordheide e.V.	147	1.911,- €
Gesamt		10.686,- €

Sachzuschüsse

Für größere Instandsetzungen können Zuschüsse gezahlt werden. Vorgesehen ist ein Zuschuss von 30%. Bei einer schwierigen Finanzlage sollte aber davon abgewichen werden können.

Projektzuschüsse

Hier soll im Einzelfall über eine konkrete Förderung von neuen, innovativen Projekten entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Sportförderrichtlinie.

Finanzielle Auswirkungen:

nicht benannt

Anlage/n:

Entwurf Sportförderrichtlinie



Sportförderung durch die Gemeinde Jesteburg

§ 1 Allgemeines

Grundsätze der Förderung

Für die Gemeinde Jesteburg ist die Förderung des Sports eine bedeutsame gesellschafts-politische Aufgabe. Durch den demographischen Wandel, die Veränderungen in den Lebens-formen und des Bildungssystems gewinnt Sport und Bewegung immer mehr an Bedeutung. Aus diesem Grund ist der Gemeinde Jesteburg eine enge Partnerschaft mit den örtlichen Sportvereinen sehr wichtig. Gerade im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine durch eine entsprechende Unterstützung anzuerkennen und zu fördern. Dies spiegelt sich in der Sportförderung der Gemeinde wieder.

Zielsetzung aller Fördermaßnahmen ist:

- Angemessene Förderung der Vereinsarbeit der Jesteburger Sportvereine.
- Sicherstellung eines umfassenden Freizeitangebotes für eine möglichst breite Bevöl-kerungsschicht.
- Projektförderung, die der Sportentwicklung, der Bewegungsförderung und der sozia-len Gemeinschaftsförderung im Sportverein dient.

§ 2 Freiwillige Leistungen

Die freiwilligen Leistungen werden den Sportvereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Jeste-burg haben und deren Mitglieder überwiegend Jesteburger sind, widerruflich und nach Maß-gabe der jeweiligen Haushaltslage gewährt.

Förderberechtigung

Die gemeindlichen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn

- die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzie-rung gesichert erscheint und die Zuwendung der Restfinanzierung dient.
- die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient.

Förderanträge beim KSB sind vorrangig zu stellen. Die gemeindliche Antragsfrist läuft bis zum 30.09. des Vorjahres.

Bei zweckentfremdeter Verwendung der Zuschüsse kann der gewährte Zuschuss durch die Gemeinde Jesteburg zurückgefordert werden.

1. Überlassung der gemeindeeigenen Sportstätten:

Die Gemeinde stellt den Vereinen die Sporthalle der Oberschule zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung.

Die Vereine sind verpflichtet, für eine pflegliche Behandlung der Anlagen und Einrichtungen sowie für einen sparsamen Verbrauch von Strom und Wasser zu sorgen.

2. Kinder- und Jugendzuschuss:

Für jedes jugendliche Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) nach dem Stand vom 1. Januar eines jeden Jahres gewährt die Gemeinde Jesteburg einen Zuschuss von **13,00 €** jährlich. Grundlage für die Bezuschussung ist die jeweils am Jahresanfang an den Kreissportbund abzugebende Meldung über den Mitgliederstand.

3. Sachzuschüsse

3.1. Zuschuss zu den Bewirtschaftungen und Pflege der Sportanlagen

Die Gemeinde gewährt dem VfL Jesteburg einen jährlichen Zuschuss von 2.500,- € für vereinseigene Sportstätten.

3.2. Bau vereinseigener Anlagen

Zum Bau vereinseigener Sportanlagen können die Vereine auf Antrag Zuschüsse erhalten.

3.3. Größere Instandsetzungen

Für größere Instandsetzungsarbeiten vereinseigener Anlagen können die Vereine auf Antrag einen Zuschuss erhalten.

Dieser beträgt, je nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Regel bis zu **30%** der Instandsetzungskosten. Bei energiesparenden Maßnahmen werden in der Regel bis zu **50%** der Gesamtkosten gefördert.

Notwendig sind die fristgerechte Antragsstellung (30.09.) mit den geplanten Maßnahmen sowie die Vorlage eines Finanzierungsplans, der die Gesamtkosten und die erwarteten Zuschüsse Dritter enthält.

Bei Instandsetzungsarbeiten muss ein Eigenanteil der Vereine von 10% geleistet werden. Der Eigenanteil bei energiesparenden Maßnahmen kann aufgrund der KSB Zuschüsse von 30% geringer sein.

4. Projektzuschüsse

Die Förderung ist auf 50% der gesamten Projektkosten begrenzt. Im Einzelfall können Projekte auch höher bezuschusst werden.

Förderung

- für innovative Sportprojekte für Kinder und Jugendliche
- für besondere Sportprojekte in den Bereichen Präventions-, Breiten- und Seniorensport, Integration und Umweltschutz. Voraussetzung für diese Förderung ist eine

Konzeption des Sportvereins, die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit) darstellt. Ausgeschlossen ist eine Förderung bereits bestehender Sportangebote, ansonsten ist das Förderspektrum offen.

Gedacht ist an folgende Maßnahmen:

- „Offene“ Angebote (sportartübergreifende, zielgruppenübergreifende Angebote, beispielsweise Sportangebote für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche sowie Ältere)
- Freizeitaktivitäten für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise „Jugend-Sportcamps“, „Seniorentage“, „Gesundheitstage“)
- Talentförderprojekte in einzelnen Sportarten, die eine Komplementärförderung durch einen Landes-Fachsportverband erhalten
- Betreuungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise Sportkindergärten, Sporthort an Schulen durch Sportvereine, Jugendsportclubs)
- Gesundheits-/Präventionsprojekte für Kinder, Jugendliche und Ältere (beispielsweise Gesundheitswochen, Sport bei Adipositas)
- Kooperationsprojekte (beispielsweise Vereine im Kinder- und Jugendsport miteinander, Vereine und andere Institutionen wie Jugendzentrum/Seniorenheime, Kooperationen mit dem Ganztagsbetrieb der Schulen)

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein!

§ 3 Förderantrag

Zu 2. Kinder- und Jugendzuschuss

Für die Inanspruchnahme des Zuschusses - Kinder- und Jugendzuschuss - ist kein gesonderter Antrag zu stellen. Voraussetzung ist hier lediglich eine Übersendung der beim KSB geführten Liste über die Anzahl der jugendlichen Mitglieder zum Jahresanfang.

Zu 3.2. und 3.3. Sachzuschüsse

Es sind den Anträgen folgende Unterlagen beizufügen:

- Detaillierter Kostenvoranschlag/Angebot zur geplanten Investition. Es sind mindestens drei Angebote vorzulegen, aus denen das wirtschaftlichste auszuwählen ist.
- Finanzierungsplan
 - a) Eigenmittel
 - b) Eigenleistungen
 - c) Beantragter Zuschuss Stadt
 - d) Beantragter Zuschuss Landkreis
 - e) Beantragter Zuschuss KSB/LSB
- Lageplan, Förderung

Zu 4. Projektzuschüsse

- Der Gesamtaufwand für das geplante Projekt muss mind. 300,- € betragen.
- Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.
- Vor der Durchführung eines Projektes muss ein Projektantrag gestellt und eine genaue Projektbeschreibung eingereicht werden.
- Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine Mitteilung über die Entscheidung.
- Nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Gesamtabrechnung wird der gewährte Zuschuss an die Vereine ausgezahlt.
- Notwendig ist eine fristgerechte Antragsstellung. Der Zuschuss muss bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde eingereicht werden.

Der Antrag auf Projektzuschüsse kann nicht von den Abteilungen, sondern nur vom Gesamtverein gestellt werden.

§ 5 Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses

Der Antragsteller erhält von der Gemeinde Jesteburg ein Schriftstück über deren Entscheidung.

Die Gemeinde Jesteburg muss die Bewilligung des Zuschusses widerrufen, wenn

- der Antragsteller den Zuschuss durch unrichtige Angaben erlangt hat.
- die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden kann.
- die Maßnahme überfinanziert ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Jesteburg, den

Oertzen

Gemeindedirektor